



Departement Kulturelles und Dienste
 Stadtentwicklung

Integrationsförderung
 Pionierstrasse 7
 8403 Winterthur

Lucia Kersten
 Stv. Leiterin

Telefon 052 267 36 95
 lucia.kersten@win.ch
 www.integration.winterthur.ch

Leistungsvereinbarung

zwischen der **Fachstelle Integrationsförderung der Stadt Winterthur** (nachfolgend: „Stadt“)
 und dem **[Name des Anbieters]** (nachfolgend: „Anbieter“)
 betreffend **[Bezeichnung des Vorhabens] / [Nr.]**

1. Gegenstand und Grundlagen

Die vorliegende Vereinbarung regelt den Inhalt, die Umsetzung und die Abgeltung des Vorhabens, welche der Anbieter für die Stadt erbringt.

Als weitere Vertragsbestandteile gelten:

- Leitbild „Integrationspolitik der Stadt Winterthur“, (Stadtratsbeschluss SR 12.712-1 vom 20.6.2012);
- Konzept des Anbieters für seine Dienstleistungen (Anhang).

2. Leistungsauftrag und Finanzierung

Der Anbieter realisiert das Vorhaben gemäss Konzept „[Bezeichnung des Vorhabens]“ vom [Datum] im Zeitraum vom 01.01.[Jahr] bis 31.12.[Jahr].

Der Anbieter erhält dafür von der Stadt eine Vergütung bis zu einem Kostendach von maximal Fr. [gesprochener Beitrag]. Damit werden die Leistungen und weiteren Kostenpositionen gemäss folgender Tabelle abgedeckt:

Leistung / Kosten	Menge	Kosten pro	Kosten
1.			
2.			
3.			
4. Qualitätssicherung			Inkl.
5. Berichterstattung			Inkl.
Kostendach			[Total]

Die Auszahlung der Vergütung erfolgt in zwei Tranchen: Ein Anteil von 80 Prozent des als Kostendach vereinbarten Betrags wird mit Abschluss der Leistungsvereinbarung fällig. Der Restbetrag von maximal 20 Prozent des als Kostendach vereinbarten Betrags wird nach Massgabe von Menge und Qualität der erbrachten Leistungen entrichtet, sobald der Schlussbericht von der Stadt abgenommen ist.

Die Durchführung und Vergütung des Vorhabens steht unter dem Vorbehalt, dass die Stadt über genehmigte Voranschlagskredite in der erforderlichen Höhe verfügt. Reichen diese nicht aus, kann die Vergütung gekürzt werden. Bei Fehlen eines bewilligten Voranschlags entfällt die Vergütung ganz.

3. Durchführungsmodalitäten

Das Vorhaben ist gemäss Konzept des Anbieters zu erbringen. Zeichnet sich ab, dass es nicht, nicht vollumfänglich oder nicht konzeptgetreu realisiert werden kann, ist die Stadt umgehend darüber in Kenntnis zu setzen.

Bei den Angaben gemäss Tabelle in Ziff. 2 handelt es sich um Mindestleistungen. Der Anbieter kann die Mengen der Leistungen mit Zustimmung der Stadt darüber hinausgehend variieren, solange der Aufwand das vereinbarte Kostendach nicht überschreitet.

Der Anbieter kann nur effektiv erbrachte Leistungen abrechnen. Wird die vereinbarte Leistung nicht oder nicht vollständig erbracht, kann die Stadt ihre Vergütung reduzieren bzw. zurückfordern. Wird das Vorhaben nicht durchgeführt, ist der Stadt die bereits geleistete Zahlung vollumfänglich zurückzuerstatten.

Der Anbieter setzt den Leistungsauftrag gemäss Ziff. 2 in eigener Verantwortung und mit eigenen Mitteln um. Demgemäss sind beispielsweise Anstellung, Entlohnung und fachliche Begleitung des eingesetzten Personals sowie Administration, Teilnehmenden-Verwaltung und Inkasso (z.B. bei entgeltlich angebotenen Kursen bzw. Veranstaltungen) Sache des Anbieters.

Das Vorhaben ist politisch und konfessionell neutral und – vorbehältlich abweichender Absprachen der Parteien – öffentlich zugänglich. Religiöse Rituale und missionarische Tätigkeiten im Verlauf der Durchführung sind untersagt.

Der Anbieter nimmt auf Einladung der Stadt am jährlichen Anbieteranlass und an weiteren Sitzungen (ca. 2-3 Mal jährlich) teil.

4. Information und Publikationen

Der Anbieter und die Stadt verpflichten sich zur gegenseitigen Information. Die Korrespondenz der Parteien erfolgt elektronisch per E-Mail.

Der Anbieter publiziert das Projekt auf seiner Website. Die Stadt publiziert auf ihrer Website die Angaben zum Anbieter und zum Vorhaben.

Auf Werbe- und Informationsmaterial zum finanzierten Vorhaben müssen das Winterthurer Stadtlogo, das Logo der Kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen und das KIP-Logo des Staatssekretariats für Migration SEM aufgeführt sein. Bei Nennung im Text ist die Formulierung „Unterstützt durch das Staatssekretariat für Migration SEM und die Integrationsförderung der Stadt Winterthur sowie den Kanton Zürich“ zu verwenden.

In der Medien- und Öffentlichkeitsarbeit erwähnt der Anbieter, dass die Stadt Winterthur das Vorhaben finanziell unterstützt.

5. Qualitätssicherung, Berichterstattung und Controlling

Der Anbieter stellt mit geeigneten Instrumenten die Qualität der zu erbringenden Leistungen sicher. Er gibt der Stadt auf deren Verlangen hin jederzeit Auskunft über den aktuellen Stand und bisherigen Umsetzungsverlauf des Vorhabens. Zwischen ihm und der Stadt finden im Verlauf der Realisierung des Vorhabens ein bis zwei Gespräche zur Standortbestimmung statt. In diesem Rahmen werden die erbrachten Leistungen überprüft und allenfalls neue Schwerpunkte für die Weiterführung gesetzt.

Von der Stadt und von der kantonalen Fachstelle für Integrationsfragen mandatierte Fachpersonen können auf Voranmeldung jederzeit Projektvisitationen durchführen. Soweit zur Kontrolle der Menge und Qualität der vereinbarten Leistungen erforderlich, ist die Stadt berechtigt, jederzeit alle das Vorhaben betreffenden Geschäftsunterlagen des Anbieters einzusehen. Die Unterlagen sind vom Anbieter zehn Jahre lang aufzubewahren.

Nach Abschluss des Vorhabens erstellt der Anbieter über die erbrachten Leistungen und deren Kosten einen Schlussbericht, welchen er der Stadt bis zum 31.01.[Folgejahr] zur Prüfung einreicht.

Die Stadt stellt die benötigten Formulare für den Schlussbericht bereit.

Download von: stadt.winterthur.ch/integration → Projektförderung → Vorgehen für Projektgesuche

Der Anbieter erfasst und stellt die Daten der Teilnehmenden am Vorhaben der Stadt zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung. Der Datenschutz ist von beiden Parteien zu gewährleisten. Siehe hierzu das "Merkblatt Datenschutz – Schutz von Personendaten"

Download von: www.integration.zh.ch → Anbieter → Förderpraxis

6. Konfliktregelung / Schlussbestimmungen

6.1. Konfliktregelung

Die Parteien verpflichten sich, bei Meinungsverschiedenheiten über die Interpretation und Anwendung dieser Vereinbarung und sonstigen Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Leistungserbringung ergeben, vor Beschreitung des Rechtsweges aktiv eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

6.2. Inkrafttreten

Der vorliegende Vertrag tritt rückwirkend auf den 01.01.[Jahr] in Kraft.

6.3. Änderungen

Änderungen dieser Vereinbarung sind im gegenseitigen Einvernehmen der Parteien jederzeit möglich. Sie bedürfen der Schriftform.

6.4. Ausserordentliche Kündigung

Sofern der Anbieter seine unter Ziff. 2 zugesagten Leistungen oder Teile davon trotz Mahnung nicht ordnungsgemäss erbringt, kann der Vertrag jederzeit fristlos gekündigt werden.

Winterthur, [Datum]

Winterthur, [Datum]

Stadt Winterthur

[Anbieter]

Thomas Heyn, Integrationsdelegierter

Name, Funktion

Lucia Kersten, Stv. Leiterin Fachstelle
Integrationsförderung

Anhang

- Konzept des Anbieters „[Bezeichnung des Vorhabens]“ vom [Datum]